

Antrag

der Abg. Dietmar Bachmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Haltung gefährlicher Tiere in Privathaushalten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es in Baden-Württemberg gestattet ist, in Privathaushalten gefährliche Tiere zu halten;
2. ob es auch gestattet ist, giftige Tiere wie etwa die Papuan-Taipan, die Diamantklapperschlange, die Nubische Speikobra, die Grüne Mamba oder die Indonesische Todesotter in Privathaushalten zu halten;
3. ob ihr Erkenntnisse über das Wohlergehen exotischer Tiere in Privathaushalten vorliegen;
4. welche Sachkunde die Halter gefährlicher Tiere haben müssen;
5. ob ihr kriminelle Handlungen unter Einbeziehung gefährlicher Tiere bekannt sind;
6. ob sie ausschließen kann, dass gefährliche Tiere von Kriminellen eingesetzt werden;
7. wie sie das Potenzial gefährlicher Tiere als Waffe in den Händen von Terroristen einschätzt.

16. 04. 2008

Bachmann, Dr. Arnold, Ehret, Kleinmann, Fauser, Kluck FDP/DVP

Begründung

Gefährliche Tiere wie Giftschlangen, Giftspinnen und ähnliches stellen eine Gefahr für ihre Besitzer und Dritte dar. Außerdem bedarf es besonderer Sachkunde, um mit diesen gefährlichen Tieren sachgerecht und in einer dem Tierschutz entsprechenden Art und Weise umgehen zu können. Falls Privatleute derartige Tiere halten, bestehen Zweifel, dass diese Sachkunde stets gewährleistet ist.

Die Entwicklung der Hundezüchtung hin zu Kampfhunden hat gezeigt, dass Tiere oft von verantwortungslosen Haltern als Waffen eingesetzt werden können oder aber die Halter nicht mehr in der Lage sind, diese gefährlichen Tiere unter Kontrolle zu halten. Tödliche Giftschlangen stehen Kampfhunden in ihrer Gefährlichkeit möglicherweise nicht nach.

Bei der Vorbeugung vor terroristischen Gewalttaten ist größte Sorgfalt geboten. So werden die Mitnahme von Flüssigkeiten oder gefährlichen Waffen wie Nagelfeilen in Flugzeugen strengstens überwacht. Auch die Beschaffung von bombenfähigem Material wird Terroristen so schwer wie irgend möglich gemacht. Falls die Beschaffung gefährlicher Giftschlangen dagegen einfach ist, wäre es für Terroristen ebenso einfach, diese an belebten Plätzen wie auf Volksfesten, bei Fußballspielen oder in vollbesetzten Zügen zur Feierabendzeit auszusetzen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 9. Mai 2008 Nr. 34–0141–5 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Abstimmung mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *ob es in Baden-Württemberg gestattet ist, in Privathaushalten gefährliche Tiere zu halten;*
2. *ob es auch gestattet ist, giftige Tiere wie etwa die Papuan-Taipan, die Diamantklapperschlange, die Nubische Speikobra, die Grüne Mamba oder die Indonesische Todesotter in Privathaushalten zu halten;*

Zu 1. und 2.:

Grundsätzlich ist es zulässig, auch Tiere, die eine Gefahr für Menschen darstellen können, in Privathaushalten zu halten, sofern die bundes-, landes- oder kommunalrechtlichen Bestimmungen jeweils eingehalten werden.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass es für „gefährliche Tiere“ keine abschließende Definition gibt. Beispielsweise kann eine Hauskatze aufgrund ihrer Krallen, ihres Gebisses oder aufgrund der potenziellen Eigenschaft als Träger von humanpathogenen Keimen für den Menschen gefährlich sein. Als gefährliches Tier wird sie deshalb jedoch üblicherweise nicht eingestuft. Einige giftige Tiere, wie beispielsweise Pfeilgiftfrösche oder Vogelspinnen, sind relativ ungefährlich; bei geeigneter Unterbringung stellen giftige Tiere insbesondere kaum eine Gefahr für Dritte dar.

3. *ob ihr Erkenntnisse über das Wohlergehen exotischer Tiere in Privathaushalten vorliegen;*

Zu 3.:

Für die Überwachung von Tierhaltungen sind die Landratsämter oder in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter bzw. bei Maßnahmen nach dem Polizeirecht die Polizeibehörden zuständig. Da die Haltung kleinerer exotischer Tiere i. d. R. im häuslichen Bereich stattfindet und diese Tiere sehr selten in den öffentlichen Raum gelan-

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

gen, liegen hierzu sehr begrenzte Kenntnisse vor. Eine Berichtspflicht über die von den Tierschutzbehörden in diesem Bereich durchgeführten Kontrollen besteht nicht.

4. welche Sachkunde die Halter gefährlicher Tiere haben müssen;

Zu 4.:

Nach § 2 des Tierschutzgesetzes muss jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Besondere Vorschriften zur Sachkunde und den Voraussetzungen für die Tätigkeit bestehen nach § 11 des Gesetzes u. a. für den Handel mit Wirbeltieren sowie die gewerbsmäßige Zucht und Haltung von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild (Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie der sachlichen und räumlichen Voraussetzungen gegenüber der Behörde im Rahmen der Erlaubnispflicht).

5. ob ihr kriminelle Handlungen unter Einbeziehung gefährlicher Tiere bekannt sind;

Zu 5.:

Die Auswertemöglichkeiten der Polizeilichen Kriminalstatistik beschränken sich auf Straftaten, bei denen ein Tier als Tatmittel eingesetzt wurde. Für die Jahre 2006/2007 wurden folgende Straftaten registriert:

Tatmittel	2006	2007
Hund	1.103	1.063
Kampfhund	42	24
Tier	67	59

92,9 Prozent (987 Fälle) aller im Jahr 2007 mit Hunden begangenen Straftaten waren Rohheitsdelikte, wie beispielsweise Körperverletzungen oder Raubdelikte (2006: 89,3 Prozent bzw. 985 Fälle). Bei 94,6 Prozent (934 Fälle) dieser Fälle handelte es sich um fahrlässige Körperverletzungen (2006: 93,6 Prozent bzw. 922 Fälle). 2007 wurden Hunde in 13 Fällen als Waffe bzw. gefährliches Werkzeug eingesetzt (2006: 17 Fälle).

Kampfhunde wurden 2007 in 66,7 Prozent (16 Fälle) als Tatmittel bei Rohheitsdelikten eingesetzt (2006: 47,6 Prozent bzw. 20 Fälle). Mehrheitlich (2007: 14 Fälle; 2006: 16 Fälle) wurden diese Delikte als fahrlässige Körperverletzungen registriert. 2007 wurde ein Fall bekannt (2006: kein Fall), bei dem ein Kampfhund als Waffe bzw. gefährliches Werkzeug bei einer gefährlichen Körperverletzung eingesetzt wurde. In einem weiteren Fall wurde ein Kampfhund als Tatmittel für einen Raub eingesetzt (2006: 2 Fälle).

Die verbleibenden Fälle mit Tatmittel „Hund“ oder „Kampfhund“ wurden beispielsweise bei Betrugsdelikten, Sachbeschädigungen und Eigentumsdelikten registriert.

2007 wurden 12,1 Prozent (129 Fälle) der Straftaten (2006: 16,4 Prozent bzw. 181 Fälle) mit Tatmittel „Hund“ vorsätzlich begangen.

Schlangen, Spinnen und andere möglicherweise giftige exotische Tiere werden nicht gesondert als Tatmittel erfasst. Angaben darüber, ob und ggf. wie viele Vorfälle sich unter den o. g. Straftaten mit Tatmittel „Tier“ befinden, wären nur mit unvertretbar hohem Aufwand mittels einer Einzelauswertung sämtlicher Vorgänge möglich.

6. ob sie ausschließen kann, dass gefährliche Tiere von Kriminellen eingesetzt werden;

Zu 6.:

Dies kann die Landesregierung grundsätzlich nicht ausschließen.

7. wie sie das Potenzial gefährlicher Tiere als Waffe in den Händen von Terroristen einschätzt.

Zu 7.:

Es liegen keine Informationen dahin gehend vor, dass Terroristen in Westeuropa gefährliche Tiere wie Giftschlangen als Waffen benutzt haben oder künftig nutzen wollen. Aufgrund der Begrenztheit und Unzuverlässigkeit der „Wirkung“ eignen sich solche Tiere eher nicht für die genannten Zwecke.

In Vertretung

Maier

Ministerialdirigent